

**3.Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von einmaligen
Straßenausbaubeiträgen
der Stadt Genthin
- Straßenausbaubeitragssatzung -
vom 17.03.2005**

Aufgrund der §§4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

§1 Abs.1 wird wie folgt geändert:

„Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Genthin von den Beitragspflichtigen im Sinne des §6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Die Beiträge werden in Genthin und den Ortschaften Gladau und Parchen und deren Ortsteilen erhoben. In den Ortschaften Müttel, Paplitz und Tuheim und deren Ortsteilen werden wiederkehrende Beiträge nach § 6a KAG LSA erhoben.

Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen. “

**§2
Vorteilsbemessung**

§ 4 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

„Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.“

§3
Billigkeitsregelungen

§ 15 Abs. 1 lit. b) wird wie folgt geändert:

„Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke im Bereich dieser Satzung, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1405 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1827 m² (=130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Bis zu einer Gesamtgröße von 1827 m² können übergroße Wohngrundstücke damit zu einem Beitrag herangezogen werden.“

§4
Festlegung nach § 4 Abs. 4

(1) Für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, die noch vom Gemeinderat Gladau beschlossen wurden, und für die noch keine Beitragserhebung erfolgte, sollen, zur Vermeidung der Ungleichbehandlung/ Schlechterstellung der noch Beitragspflichtigen gegenüber den bisher für Straßenbaumaßnahmen herangezogenen Beitragspflichtigen durch die Eingemeindung zur Stadt Genthin, die entstandenen beitragsfähigen Aufwendungen nach der vom Gemeinderat Gladau beschlossenen Vorteilsbemessung die Anliegeranteile berechnet werden. Zu den o.g. Straßenbaumaßnahmen gehören:

- Straße der Freundschaft in Dretzel (B-072/04-09/ Gladau v. 02.11.2007)
- Gasse in Gladau (B-068/04-09/ Gladau v. 24.08.2006)
- Kurze Straße in Dretzel (B-072/04-09/ Gladau v. 02.11.2006)

(2) Für die Fälle in denen bereits eine Abrechnung und Beitragserhebung von Straßenausbaumaßnahmen nach den vom Gemeinderat Gladau beschlossenen Veranlagungsregeln erfolgte, gelten diese als abgeschlossen.

§5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Genthin,

Bernicke
Bürgermeister

(Siegel)